

Absenzenregelung in der Oberstufe (Q11, Q12 ,)

- ❖ Jeder volljährige Oberstufenschüler darf sein Fehlen im Unterricht pro Halbjahr 3mal selbst entschuldigen (maximal 3 Unterrichtstage). Danach wird an Fehltagen ein ärztliches Zeugnis verlangt. Diese Regelung gilt auch bei Abwesenheit von (nur) einzelnen Unterrichtsstunden.
- ❖ Nur noch nicht volljährige Schüler/innen werden durch die Eltern entschuldigt.
- ❖ Für eigene und elterliche Entschuldigungen müssen Vordrucke verwendet werden, diese sind im Sekretariat erhältlich.
- ❖ **An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, weitere angekündigte kleine Leistungsnachweise und Referate) besteht für die betreffenden Schüler generell, auch für noch nicht volljährige Schüler/innen der Q11 und Q12, Attestpflicht.**
- ❖ Dasselbe gilt bei verbindlichen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Oberstufenversammlungen). Außerdem muss Schule morgens telefonisch über die Abwesenheit verständigt und innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

Erläuterungen zu den Regelungen:

Die Absenzenregelungen beziehen sich auf die § 37 der GSO

Die generelle Attestpflicht bei angekündigten Leistungsnachweisen basiert auf einem Beschluss des Schulforums vom 16.09.2010. Die Notwendigkeit dafür ergab sich aus der überaus hohen Zahl an entsprechenden Fehltagen.

Rechtzeitige Entschuldigung:

- Der Briefkasten neben dem Kollegstufenbüro wird täglich geleert. Die dabei vorgefundenen Entschuldigungen gelten als abgegeben. Fehlt jemand an einem Donnerstag (Freitag), so ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am darauf folgenden Montag (Dienstag) abzugeben. Dies ist auch per **Fax 08382/ 9495332** möglich
- Bei Krankheit an einem Tag mit angekündigtem Leistungsnachweis muss die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch verständigt werden (Tel. 08382/949530).
- Innerhalb von zwei Unterrichtstagen muss eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern oder den/die volljährige/n Schüler/in abgegeben werden.
- Die Krankheit muss zusätzlich durch ein am selben Vormittag ausgestellttes Attest bestätigt werden, dieses muss innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden.

Unentschuldigtes Fehlen:

- Wird die schriftliche Entschuldigung (2.Tag) oder das ärztliche Zeugnis (10.Tag) nicht rechtzeitig eingereicht, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- Fehlt jemand an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen unentschuldig, so werden diese mit 0 Punkten bewertet.

Attestpflicht bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen:

- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen hat – unabhängig von der allgemeinen Absenzenregelung - eine Attestpflicht zur Folge
- Volljährige dürfen sich pro Halbjahr für drei Tage selber entschuldigen, danach muss die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden.
- Eine Attestpflicht gilt in der Regel für den laufenden Ausbildungsabschnitt. Sie kann aber auf das folgende Halbjahr ausgedehnt werden, insbesondere dann, wenn weiterhin Unregelmäßigkeiten festgestellt werden müssen, wie z.B. unentschuldigtes oder häufiges Fehlen.

Entschuldigung durch die Eltern bei Volljährigkeit

Entschuldigungen der Eltern werden bei volljährigen Schülern nur nach gesonderter Rücksprache mit den Oberstufenkoordinatorinnen und auf Antrag der Eltern hin akzeptiert, d.h. volljährige Oberstufenschüler/innen können sich ohne diesen Antrag nur selbst bzw. durch ein ärztliches Attest entschuldigen.